

Gemeinsamer Bericht
der persönlich haftenden Gesellschafter der Hella KGaA Hueck & Co.
und
der Geschäftsführung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH

über den Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2016
zwischen
Hella KGaA Hueck & Co.
und
Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH
entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Kommanditaktionäre der Hella KGaA Hueck & Co. ("**Hella KGaA**" oder "**Organträgerin**") sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Hella KGaA und der Gesellschafterversammlung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH (oder "**Organgesellschaft**") erstatten die persönlich haftenden Gesellschafter der Hella KGaA und die Geschäftsführung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH ("**Gewinnabführungsvertrag**" oder "**Vertrag**").

I.
Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH wurde am 11. Juli 2016 unterzeichnet.

Für den Gewinnabführungsvertrag zwischen einer KGaA und einer 100%-Tochter-GmbH finden auf der Ebene der KGaA die §§ 291 ff. AktG und auf der Ebene der GmbH in erster Linie die §§ 53 ff. GmbHG analog und ergänzend die §§ 291 ff. AktG Anwendung. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt analog § 53 GmbHG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der

Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH sowie gemäß § 293 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung der Hella KGaA voraus. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Hella KGaA am 29. September 2016 und der Gesellschafterversammlung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH am 3. August 2016 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH. Eine Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer ist entsprechend § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

II. Vertragsparteien

Die Hella KGaA ist eine deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Lippstadt. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6857. Das Grundkapital beträgt EUR 222.222.224 und ist eingeteilt in 111.111.112 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien sind börsennotiert.

Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 5650. Das Stammkapital beträgt EUR 25.900,-. Alleinige Gesellschafterin der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH ist die Hella KGaA. Gegenstand ihres Unternehmens ist das Führen der Geschäfte der Hella KGaA.

III. Erläuterung des Vertrages

Der zwischen der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Er enthält die üblichen Regelungen für einen solchen Vertrag. Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich (§ 304 AktG) oder zu einer Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft sind nicht erforderlich, da sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft von der Organträgerin gehalten werden.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 enthält Regelungen über den Inhalt und Umfang der Gewinnabführung. Grundsätzlich ist die Organgesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen, was im rechtlich zulässigen Rahmen auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen Übertragungsgewinn aus Umwandlungen umfasst. Abzuführen ist dabei – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um einen ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Dies entspricht der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung in § 301 Satz 1 AktG. Sollte § 301 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die Organträgerin dem zustimmt. Umgekehrt kann die Organträgerin verlangen, dass während der Dauer des Vertrags in andere Gewinnrücklagen, in die gesetzlichen oder in satzungsmäßige Rücklagen eingestellte Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist hingegen ausgeschlossen, aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ebenfalls, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung des Vertrags in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Organträgerin kann grundsätzlich auch eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.

b) Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 regelt die Verlustübernahme durch die Organträgerin und verweist auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Anders als der Anspruch auf Gewinnabführung wird der Anspruch auf Ver-

lustausgleich bereits zum Ablauf des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

c) Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 regelt das Verfahren der Aufstellung und Abstimmung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und bestimmt, dass der Abschluss der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Er ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.

Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft – wie derzeit der Fall – zugleich mit dem Geschäftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

d) Informationsrechte (§ 4)

§ 4 gibt der Organträgerin das Recht, von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu verlangen und Einsicht in ihre Bücher und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Die Organgesellschaft hat der Organträgerin darüber hinaus laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

e) Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung (§ 5)

Nach § 5 kommt der Vertrag erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. Juni 2016 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf (Zeit-)Jahren, d.h. 60 Monaten (Mindestlaufzeit), seit Beginn des Geschäftsjahrs, für welches der Vertrag erstmals Anwendung findet, d.h. frühestens zum Ablauf des 31. Mai 2021, wenn er für das Geschäftsjahr 2016/2017 wirksam wird. Die Mindestlaufzeit ist erforderlich, um die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft sicherzustellen.

Das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft,
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

Der Vertrag endet entsprechend § 307 AktG außerdem automatisch, sobald außenstehende Gesellschafter an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH beteiligt sein sollten. Für den Fall, dass der Vertrag endet, findet § 303 AktG entsprechende Anwendung, der im Interesse des Schutzes der Gläubiger der Organgesellschaft unter bestimmten Umständen ein Verlangen nach Sicherheitsleistung ermöglicht.

§ 5 des Vertrags regelt weiterhin Kooperationspflichten der Vertragsparteien im Falle der Beendigung des Vertrags, um die Wirksamkeit der Beendigung sicherzustellen.

f) Kosten (§ 6)

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

g) Schlussbestimmungen (§ 7)

§ 7 des Vertrags enthält eine sogenannte salvatorische Klausel. Diese ordnet für den Fall der (Teil-)Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit von Bestimmungen des Vertrags (einschließlich darin enthaltener Leistungs- oder Zeitbestimmungen) an, dass dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine entstehende Regelungslücke ist durch interessengerechte ergänzende Vertragsauslegung zu füllen.

Außerdem bestimmt § 7 die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts. Soweit gesetzlich zulässig ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Lippstadt.

IV.

Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrags

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH und der Hella KGaA auf Ebene der Hella KGaA. Dadurch wird eine Isolierung steuerlicher Ergebnisse in der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH vermieden und es wird sichergestellt, dass steuerliche Ergebnisse der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, insbesondere laufend entstehende gewerbsteuerliche Verluste, steueroptimal berücksichtigt werden können. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH hat ihre steuerlichen Ergebnisse nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Hella KGaA zu ermitteln und das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden der Hella KGaA zugerechnet.

V.

Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, mit der die oben beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätte verwirklicht werden können, besteht nicht. Nach § 14 Abs. 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH erreicht werden können.

VI.
Über die Internetseite zugängliche Unterlagen

Der Vertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Hella KGaA und der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH sowie dieser gemeinsame Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

www.hella.com/hauptversammlung

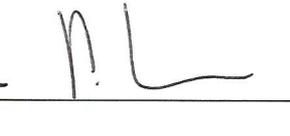
zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 29. September 2016 zugänglich sein.

11. Juli 2016

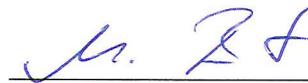
Hella KGaA Hueck & Co.

Die persönlich haftenden Gesellschafter



Dr. Jürgen Behrend

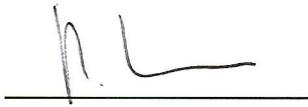
Dr. Rolf Breidenbach
(in Vertretung der
Hella
Geschäftsführungs-
gesellschaft mbH)



Markus Bannert
(in Vertretung der Hella
Geschäftsführungsgesellschaft
mbH)

Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH

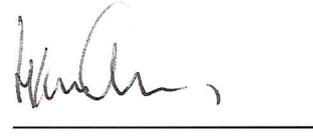
Die Geschäftsführung



Dr. Rolf Breidenbach



Markus Bannert



Stefan Osterhage



Dr. Matthias Schöllmann